

Als man Spielsucht noch mit dem Galgen strafte

HISTORIE Wie haben sich die Luzerner Gesetze nach dem Mittelalter entwickelt? Was hat die Luzerner damals beschäftigt? Diesen Fragen widmet sich ein neues Geschichtsbuch.

«Wer liest ein Buch, dessen Originaltexte kaum lesbar sind? Weshalb werden Hunderttausende Franken Steuergelder in Bücher investiert, die niemand liest?» Jürg Schmutz, der Luzerner Staatsarchivar, formuliert Fragen, die ihm so zwar nicht gestellt werden, die er sich beim Gegenüber im Geiste aber durchaus vorstellen könne, wenn er über die Sammlung der Schweizerischen Rechtsquellen spreche. Seit kurzem ist der neuste Band dieser Serie im Handel. Der Titel: «Stadtrechtsbücher und verwandte Texte (16. bis 18. Jahrhundert)». Der Inhalt widmet sich im Wesentlichen der Entwicklung des Luzerner Rechts und der Arbeit der Räte in der Frühneuzeit.

Fundgrube für Forscher

An der Vernissage beantwortete Schmutz die suggerierten Fragen so: «Rechtsquellen liest man nicht, sondern man konsultiert sie, man schlägt darin nach.» Es sei daher weniger ein klassisches Geschichtsbuch für Laien als eines für Fachleute. Oder wie es Lukas Gschwend, der Präsident des Herausgebers der Rechtsquellenstiftung des

Schweizerischen Juristenvereins, sagt: «Solche Arbeiten sind ein Materialfundus für die politik-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung. Bei Wissenschaftlern und Sammlern sind sie beliebt.»

Gegen Missbrauch der Geschichte

Das neuste Werk ist der fünfte und letzte Band einer Serie, welche sich auf 606 Seiten dem Recht in Stadt und Kanton vor der Französischen Revolution (1798) widmet. Bearbeitet wurde es wiederum vom Luzerner Konrad Wanner. «Mich treibt die Neugier an», sagt der mittlerweile pensionierte Historiker. Seine Arbeiten würden dabei helfen, das vorrevolutionäre «Ancien Régime» besser zu verstehen. Ganz allgemein diene die Arbeit von Historikern dem ideologischen Missbrauch der Geschichte, wie es beispielsweise auf poli-

tischer Ebene mit dem Ursprung der Schweizer Neutralität immer wieder geschehe.

Fünf Jahre arbeitete Wanner an der Neuerscheinung, wofür er in den Rechtsquellen des Staatsarchivs recherchierte. Der Hauptinhalt umfasst die revidierte Fassung des Luzerner Stadtrechts von 1588 sowie die Stadtrechtsversion von 1706. Auffällig sei, wie schwierig sich die Räte getan hätten, um eine systematische, in sich geschlossene Rechtssammlung anzulegen.

Ähnliche Sorgen, andere Bestrafung

In den Gesetzestexten widerspiegeln sich dabei die Werte und Sorgen der Bürger. Konkret: «Ab dem 16. Jahrhundert nahm die Bevölkerungszahl stark zu. Deshalb drehte sich viel um die Sicherheit und um die Frage, wie man das private Eigentum schützen kann», erklärt Wanner. Viele Themen, die uns heute beschäftigen, standen bereits damals im Fokus. «Es geht einerseits darum, Spiel- und Trunk-

sucht, Verschwendung und Müssiggang, religiöse Laxheit und exzessive Fasnachtsbräuche zu unterbinden, an-

dererseits aber auch darum, Mängel in der Amtsführung der Vögte auf der Landschaft und der städtischen Amtsleute zu beheben», wie Wanner schreibt. Die Bestrafung sei mit «grauslichen Massnahmen wie Hängen oder Köpfen» damals allerdings viel drastischer ausgefallen.

In der Erarbeitung der Luzerner Rechtsschriften sind im Vergleich zur Gegenwart deutliche Unterschiede zu erkennen. Staatsarchivar Schmutz stellt fest: «Die Einführung neuer Gesetze war verpönt, vielmehr hat man alte Fassungen immer wieder überarbeitet. Heute ist die Halbwertszeit von Gesetzen viel kürzer, kommt ständig Neues.»

Nun ist das Entlebuch im Fokus

Apropos neu: Im Kanton Luzern ist derzeit bereits das nächste Werk der Rechtsquellenstiftung in Entstehung. Im nächsten Jahr wird die Publikation der Rechtsquellen Entlebachs erwartet. Staatsarchivar Schmutz freut sich auf spannende Inhalte. «So wird beispielsweise das Verbot von Öfen thematisiert. Damit wollte man verhindern, dass die Berner auf unseren Alpen überwintern.»

STEPHAN SANTSCHI
stephan.santschi@luzernerzeitung.ch

HINWEIS

«Stadtrechtsbücher und verwandte Texte (16. bis 18. Jahrhundert)»: 606 Seiten, 190 Franken, Schwabe Verlag.

«Rechtsquellen liest man nicht, sondern man konsultiert sie, man schlägt darin nach.»

JÜRIG SCHMUTZ,
STAATSARCHIVAR